

veräußerten Produkte. An beiden Kategorien ist der einzelne Genosse beteiligt, wobei die Lieferung der Naturalien in erster Linie zur Deckung seines eigenen Bedarfs dienen soll.

Der Berechnungsmaßstab, aus dem sich die Menge der an jeden Genossen zu liefernden Naturalien ergibt, ist ein doppelter, wobei das Verhältnis, in dem die nach jedem der beiden Schlüssel zu ermittelnden Mengen zueinander stehen, bei jedem der drei Genossenschaftstypen ein anderes ist. Bei Typ I werden bis zu 40% der gesamten zur Verteilung verfügbaren Menge in der Weise unter die Genossen aufgeteilt, daß jedes Mitglied einen der Menge und Qualität des von ihm eingebrachten Ackerlandes entsprechenden Anteil erhält; die restlichen 60% der zur Verfügung stehenden Menge werden unter die Mitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Arbeitseinheiten verteilt. Beim Typ II vermindert sich die nach dem Verhältnis des eingebrachten Landes zu verteilende Menge auf 30% und erhöht sich die nach dem Verhältnis der geleisteten Arbeit zu verteilende Menge auf 70%; beim Typ III schließlich wird der erste Schlüssel nur für 20% der Gesamtmenge, der zweite Schlüssel aber für 80% der Gesamtmenge angewandt (vgl. Abschn. VII jedes Statuts).

Diese Staffelung, bei den verschiedenen Typen von Genossenschaften ist bezeichnend für die Bedeutung des jeweils angewandten Schlüssels. Die Verteilung nach Maßgabe der Größe des eingebrachten Landes besagt, daß der Genosse, unabhängig von seiner Arbeitsleistung, mehr oder weniger erhält, je nachdem, ob er mehr oder weniger Land zur Verfügung gestellt hat. ökonomisch betrachtet bedeutet das, daß bei Anwendung dieses Schlüssels nicht die Arbeitsleistung, sondern die Bodenrente bezahlt wird. Hierdurch wird dem Umstände Rechnung getragen, daß das sozialistische Bewußtsein bei vielen Bauern erst in der Heranbildung begriffen ist, wie sich klar daraus ergibt, daß bei dem am wenigsten entwickelten Genossenschaftstyp I der Anteil der als Bodenrente verteilten Naturalien am größten, bei dem am meisten entwickelten Genossenschaftstyp III hingegen dieser Anteil am niedrigsten ist.

Diese Erwägungen könnten die Auffassung nahelegen, daß der Anspruch des Genossen auf Lieferung derjenigen Naturalien, die nach dem Verhältnis der Landgrößen verteilt werden, pfändbar sein müsse. Diese Auffassung ist jedoch angesichts der Natur des Anspruchs abzulehnen. Könnte ein Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung landwirtschaftlicher Produkte pfänden, so wäre das ein unzulässiger Eingriff in die geplante Wirtschaft. Wer nicht als Erzeuger auf Grund der Ablieferungsgesetzgebung Anspruch auf die von ihm produzierten Überschüssen hat, ist zum Bezüge von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur auf Grund gesetzlicher Bezugsberechtigungen und nur auf dem durch die Planungsgesetzgebung vorgesehenen Wege befugt. Ein Erwerb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Wege der Zwangsvollstreckung ist nicht vorgesehen und nicht zulässig; soweit der Erzeuger die ihm zustehenden Überschüssen nicht selbst verbraucht, dürfen sie nur in der gesetzlich vorgesehenen Weise, in erster Linie auf dem Wege über die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe in die Zirkulation gelangen.

Das führt zu dem Ergebnis, daß weder der Anspruch auf die als Bodenrente noch der Anspruch auf die als Arbeitsentgelt dem Genossen zustehenden Naturalien gepfändet werden kann, gleichgültig in welchem Verhältnis die beiden Verteilungsschlüssel angewandt werden.

Anders liegt der Fall bei dem Anspruch auf Zahlung der anteiligen Geldentnahmen, der dem Genossen bei den verschiedenen Genossenschaftstypen in demselben Verhältnis zwischen den beiden Schlüsseln und mit derselben Variation dieses Verhältnisses bei den einzelnen Typen zusteht. Dieser Anspruch ist also ökonomisch ebenfalls entweder ein Anspruch auf Zahlung der Bodenrente oder ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt. Der erstere Anspruch betrifft arbeitsloses Einkommen auf Grund des fortwirkenden Eigentums an dem Produktionsmittel Grund und Boden. Man braucht m. E. keine Bedenken zu haben, diesen Anspruch in vollem Umfange für pfändbar zu erklären.

Damit ist allerdings den Gläubigern in den Fällen noch nicht geholfen, in denen ihr Schuldner verhältnismäßig wenig oder gar kein Land eingebracht hat; im letzten Falle, also wenn beispielsweise der Genosse ein früherer Landarbeiter ist, der auch nicht nach Abschn. II Ziff. 2 (Typ I und II) oder Abschn. II Ziff. 6 (Typ III) der Statuten inzwischen Boden erhalten hat, hat ja der Genosse überhaupt keinen Anspruch auf einen Anteil an den nach dem Verhältnis der eingebrachten Landmenge zu verteilenden Einnahmen. Auf der anderen Seite wird aber gerade dieser Genosse den höchsten Anspruch auf die nach der Arbeitsleistung zu verteilenden Einnahmen haben, weil er kein zur persönlichen Nutzung verbleibendes Land oder Vieh besitzt und infolgedessen seine volle Arbeitskraft der Genossenschaft zur Verfügung stellen und mehr als die Mindestarbeitseinheiten leisten kann. Infolgedessen muß auch eine Möglichkeit der Vollstreckung in die nach der Arbeitsleistung ermittelten Geldansprüche gegeben sein.

Hier ist auf den oben angestellten Vergleich zwischen dem werktätigen Genossenschaftsbauern und dem Industriearbeiter zurückzukommen. Auch dieser erhält seinen Anteil am Gesamtprodukt in Form eines seiner Leistung entsprechenden Arbeitsentgelts, und auch dieser Anspruch ist für seinen Gläubiger in den aus der LohnpfändungsVO sich ergebenden Grenzen pfändbar. Sein Anspruch und der des Genossenschaftsbauern ist ökonomisch der gleiche, wenn auch rechtlich der Unterschied besteht, daß der Anspruch des Arbeiters auf dem Arbeitsvertrage, der Anspruch des Genossen auf dem Genossenschaftsvertrage beruht. Eine unmittelbare Anwendung der LohnpfändungsVO in ihrer heute noch geltenden Fassung ist daher nicht möglich — die in Kürze zu erwartende Neuregelung dürfte auch diesen Fall vorsehen; jedoch bestehen gegen die analoge Anwendung dieser Verordnung m. E. keine Bedenken. Selbst die gegenüber dem Industriearbeiter nicht mehr angemessenen, d. h. zu niedrigen Freigrenzen dürften bei der Pfändung des entsprechenden Anspruchs des Genossenschaftsbauern nicht zu niedrig sein, weil dieser ja noch nebenbei seine Naturaleinkünfte hat, die, wie wir oben sahen, nicht pfändbar sind.

Das Ergebnis ist, daß nach unserer Auffassung der Anspruch des Genossenschaftsbauern auf Zahlung der nach dem Verhältnis der eingebrachten Ländereien zu verteilenden Geldeinnahmen in vollem Umfange, der Anspruch auf Zahlung der nach dem Verhältnis der Arbeitsleistungen zu verteilenden Geldeinnahmen in analoger Anwendung der LohnpfändungsVO pfändbar ist.

c) Eine verhältnismäßig geringfügige Rolle spielen die Forderungen des Genossen, die nur unter bestimmten, unregelmäßig eintretenden Voraussetzungen entstehen. Sie kommen nur bei Typ I der Genossenschaften in Frage und resultieren aus der Überlassung von Zugvieh und landwirtschaftlichen Maschinen seitens des Genossen an die Genossenschaft gegen Bezahlung (Abschnitt III Ziff. 6 Abs. 2 des Statuts Typ I). Diese Forderungen entstehen also nur, soweit und so oft die Genossenschaft von den Zugkräften und Maschinen des Genossen Gebrauch macht, was nach dem jeweiligen Bedürfnis in verschiedenem Umfange und für verschiedene Zeitabschnitte der Fall sein wird. Auch hierfür besteht die Vergütung, wie Abschn. VII Ziff. 24c und Ziff. 25 b ersehen läßt, teilweise in Naturalien und teilweise in Geld.

Das der Forderung zugrunde liegende Schuldverhältnis ist ein auf der Basis des Genossenschaftsverhältnisses abgeschlossener Mietvertrag über bewegliche Sachen, der ökonomisch auf dem dem Bauern verbleibenden Besitz an den genannten Produktionsmitteln beruht. Der Anspruch ist, soweit er sich auf Naturalien richtet, aus den oben erörterten planwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht pfändbar, dagegen bestehen gegen die Zulässigkeit der Pfändung des Geldanspruchs im Hinblick auf seine ökonomische Grundlage auch hier keine Bedenken.

Damit ist die Untersuchung der Frage der Pfändbarkeit von Ansprüchen, die sich für die Genossen aus dem Genossenschaftsverhältnis ergeben, abgeschlossen. Lediglich zur Vermeidung von Mißverständnissen sei aber noch auf folgendes hingewiesen:

1. Außerhalb des Rahmens der Untersuchung steht die Frage nach den Möglichkeiten der Vollstreckung